

Hrsg. Ullrich Junker

**Die von
Zedlitz und Nimmersatt
als Besitzer
der Burg Bolckenhain**

hrsg.
von
Benjamin Gottlieb Steige

©Transkription
Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg

Im Juni. 2018

Vorwort

Im Buch „Bolckhainschen Denkwürdigkeiten herausgegeben im Jahre 1794 in den Stücken 23 und 24, herausgegeben von Benjamin Gottlieb Steige“ werden die Besitzer der Burg Bolckenhain aufgeführt.

Danach waren die **Zedlitz und Nimmersatt** von 1569 bis 1703 Besitzer der Burg Bolkenhain.

Vier Zedlitz'sche Erbinnen verkauften am 5. Jan. 1703 die Burg Bolckenhain an den Grüssauer Abt **Dominicus Geier**.

Um sie auch den jüngeren Heimatforschen zugänglich und lesbar zu machen wurde diese Abschrift erstellt.

Im Juni. 2018

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg



Burg Geschichte

S. 729

25. **Jacob v. Zedlitz und Nimmersatt.** Im Jahr 1569 war die Burg Bolckenhain vom Kaiser Rudolph II. einem Jacob v. Zedlitz auf Nimmersatt, Peterwitz und Röhrsdorf etc. erblich verkauft, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Obergerichte über die Burggrafschaft und mit dem bedinge: falls nach seinem Ableben ein anderer von denen v. Logauschen Creditoribus die ganze Herrschaft kaufen wollte, so sollte dieser aus besonderer zu demselben tragenden Huld und Gnade den Vorkauf vor denen von Zedlitz haben. Bald drauf, in eben dem Jahre supplicirte bey Sr. Maj. dem Kaiser Rudolph II. der kaiserl. Vorschneider, Rath. Ritter sancti Ionnis Hierosolimy-tani Ordinis und Commendator zu Striegau um die Obergerichte, die ihm auch nebst der Jagd, in Betracht seiner dem Staate geleisteten vieljährigen treuen Dienste bewilliget und für 300 Ducaten überlassen wurden. Zu gleicher Zeit ward er auch mit Anwaltschaft auf besagte Burggüter begnadigt, worauf ein Fi-

dei Commissum¹ gestiftet und confirmiret worden. Zwischen dem **Jacob v. Zedlitz** und der Stadt sind gar sehr viele Streitigkeiten vorgefallen, letztere mußte manche Einschränkung und gewaltsame Eingriffe in ihre Jura und Freiheiten sich gefallen lassen. Jacob v. Zedlitz hat leider niemals jenen großen Grundsatz aller Billigkeit vor Augen gehabt: „was Du nicht wolltest, daß Dir geschehe, das thue doch auch dem Andern nicht!“ – Hätte er diesen Grundsatz gehabt, so wäre die Stadt gewiß nicht so unter den Druck gerathen und der Vertrag de dato 26. Julii 1601 nicht möglich geworden; aber sie hat nunmehr seit preußischer Regierung diese Ketten zerrissen: Unter andern Punkten enthielt jenes Abkommen; „daß die Stadt verbunden in der Schloßmühle mahlen, und das Malz schroten zu laßen, und daß bey mahltheurerer Zeit. Wenn die ganze Stadt nicht gefördert werden könne, sich der Besitzer der Burg Bolckenhain verbindlich gemacht, das Malz und Brodgetreide in andere Mühlen führen zu lassen.“ Dieser Vertrag auf welchen sich noch das Stift Grüssau in Absicht des Dominii Kleinwaltersdorf, mit dem die Stadt-Communität deshalb in einen Proceß verwickelt worden, der gegenwärtig in prima Instantia bey der Königl. Cammer-Justiz-Deputation in Breßlau schwebt, zu gründen scheint, ist nie in der Art in welchem er vorgegeben wird, zu seiner Perfection gekommen, sondern vielmehr schon seit undenklichen Jahren durch Nichtbefolgung von beiden Theilen stillschweigend aufgehoben worden und völlig erloschen.

Jacob v. Zedlitz erhielt endlich auf wiederholte Bittschriften vom kaiserlichen Hoflager einen Königl. Erbbrief d. d. Wien den 6. Dec. 1600 die gekieseten Rathspersonen confirmiren zu dürfen.

26. Ladislaw von Zedlitz und Nimmersatt,
Freiherr auf der Burg Bolckenhain, Ritter des Ordens des heili-

¹ Ein Fidei Commiss ist ein Vermächtniß, oder eine Disposition, vermöge welcher der Erde gewisse Güther auf sichere Zeit zu besitzen berechtigt wird, nach Verfließung derselben aber sie an jemand zurück geben muß.

gen Johannis zu Jerusalem, und Commendator zu Striegau, Löwenberg und Goldberg; wie auch Kaiserl. Rath, folgte ihm in der Burgregierung, setzte seinen Vetter **Just von Zedlitz** und **Maywaldau**, zum Schloßhauptmann. Mit diesem schloß die Stadt 1604 den 13. Sept. einen Vergleich wegen des Mühlgrabens und deßen Gränze; Sodann kaufte die Stadt 1608 den 15. October dem Commendatori **Ladisl. v. Zedlitz**, das Regale, die² Obergerichte ab. Im Jahr 1628, den 21. Febr. kam ein neuer Vergleich wegen des Salzmarktes und der Schaftrift zum Vorschein. In eben diesem Jahre kam das Gut Wiesau durch Kauf zu den Burggütern.

Der Kaiser Matthias erhob den Ladislav von Zedlitz 1617 in den Freyherrnstand; und der Erzherzog Carl zu Oesterreich ernannte ihn zu seinem Rath und Cämmerer. Er starb 1630 im 66sten Jahre seines Alters und liegt in der Hedwigs-Kirche allhier begraben.

Seine ansehnlichen Güter, die der Just von Zedlitz als Burghauptmann 28 Jahre hindurch mit aller Treue bewirthschaftet hatte, erbte der unmündige Sohn Ferdinand Freyherr von Zedlitz, dem seine Geschlechts-Vettern Niclas und George Gebrüder von Zedlitz auf Kaufung und Erdmannsdorf zu Vormündern gegeben wurden, und die Güter bis zu seiner Majorennität durch den Amtsverwalter Martin Goldbach bewirtschaften ließen. Die Vormünder sahen sich den Uebernehmung der Vormundschaft genöthiget 1600 Thaler von dem Sigismund von Nostitz auf Lasen zu borgen und verpfändeten ihm 1630 den 16. August das Burglehn Bolkenhain sammt allen Pertinenzien.

27. Ferdinand Freyherr von Zedlitz und Nimmersatt, übernahm die Güter im Jahre 1637. Er vermählte sich zweymahl. Die erste Gemahlin war ein Fräule v. Stosch, und die zweite war Fräule Johanne Theresia von Schafgotsch, Ritters und Erbherrn der Herrschaft Warm-

² Man lese hierüber die Beschreibung p. 163 dieser Schrift.

brunn; ward 1642 K. K. Landes-Canzler der beiden erstgenannten Fürstenthümer, errichtete mit der Stadt 1666 den 28ten Dec. einen Contract von 19 Puncten. Er erborget sich in benanntem Jahre von dem Kaufmann Friedrich Koch zu Bolkenhain 600 Thaler und verpfändete selbigem das Mühlrecht auf die Steinhmühle und die Geschößer in der Stadt Bolkenhain.

Bey dieser Gelegenheit entladet sich hiermit der Herausgeber dieser Blätter der angenehmen Pflicht, einigen von seinen Lesern auf öfteres Verlangen die Beschreibung der Raths-Chur zu des von Zedlitz Zeiten, umständlich mitzutheilen. Vier Wochen vor Philippi und Jacobi kamen die Schöppen und Repräsentanten der Stadt, jährlich wegen der Raths-Chur auf dem Rathhause zusammen, erwählten aus ihrem Mittel 2 Subjecte zu Rathleuten, schickten nach erfolgte Wahl 2 Deputirte an den Burgregenten, und ließen selbigem die erwählten Candidaten präsentiren. Am 1. May, wo alsdann die Raths-Confirmation erfolgtem fand sich der Herr Landes-Canzler, alter Observanz gemäß auf dem Rathhause zu Bolkenhain ein entband als Kaiserl. Commißarius (welches Commißariat die von Zedlitz erblich vom Kaiser erhalten hatten,) anfänglich den Bürgermeister, und nachher die drey Senatoren in Beiseyn der sämtlichen Schöppen u. Geschwornen im Namen K. K. Majestät durch einen Handschlage des auf sich gehabten Eides, übernahm von ihnen die Stadtsiegel und Schlüssel, dimittire sie förmlich und ließ sie auf den Rathssaal abtreten: Hierauf ermahnte er alle auf dem Rathhause sitzende Personen welche die Communität repräsentiren, bey ihren gethanen Eiden und Pflichten gewissenhaft zu sagen, wie die ietzund ihre Eides und Amtes entlaßenen Bürgermeister und Rathmänner, bisher ihrem ihnen anvertraut gewesenen Stadt-Regiment und Amte vorgestanden, ob sie selbiges zu der hohen Obrigkeit, der gemeinen Stadt und Bürgerschaft Aufnehmen geführt, oder ob sie was widriges wüßten, solches als vereidete Personen, ungescheut und gewißenhaft zu offenbahren, und die Wahrheit in keinem Stücke zu verschweigen. Wenn nun keine erhebliche Klage vorhanden war und alles einhellig bekannt hatten, daß die ihnen vorgesetzt gewesene

und entlassenen Bürgermeister und Rathmänner nach gutem Gewißen obrigkeitlich u. väterlich ihnen vorgestanden, auch über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung abgelegt und zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit alles richtig gehend gefunden hatten, so erklärten sie sich mit einem lauten dreifachen Nein!!! – Nach dieser Erklärung ersuchen sie den Burgbesitzer insgesamt, den dimittirten Magistrat wiederum von neuem zu ihre Obrigkeit und Vorstehern ohne einiges Bedenken zu verordnen und zu bestätigen.

Auf diese Bitte wurde der abgesetzte Rath durch 2 Deputirte von den Repräsentanten consultirt, wieder auf die Rathsstube zu kommen, woselbst sie nunmehr vom k. K. privilegirten Commissario aufs neue eingesetzt und confirmiret wurden. Ge-
setzt, daß sich der Fall ereignete, daß ein Rathmann willkürlich abgesetzt wurde, so kam er mit 10 Rthlr. Pension zum Schöppentische. Und der Commißarius setzte alsdann einen von den beiden vorgeschlagenen Bürgern an seine Stelle ein. Ehe die Raths-Chür beendet wurde, verlangte der Commißarius, daß ihm die Stadtrechnungen vorgelegt werden sollten, welches aber die Repräsentanten jedesmal unter dem Schutze ihrer Privilegien verweigerten, besonders da sie ohnedies die Rechnung selber nachgesehen und richtig befunden hätten. Solcher-
gestalt wurde der Actus vollzogen und der erste May mit guten Vergnügungen beschloßen.



Im Jahre 1655 entstanden mit dem **Ferdin. Baron von Zedlitz** wegen der Raths-Confirmationen Streitigkeiten, worüber das Königl. Amt entscheiden mußte. Nach dieser Sentenz vom 21. Julii a. o., sollte zwar die Rathschür jährlich den 1. April nach eingeführte Observanz vorgenommen, aber außer den 4 Personen des zeitherigen Rathes, noch 2 Bürger so zu einem Rathsposten tüchtig, von den Repäsentanten durch Mehrheit der Stimmen vorgeschlagen werden. Aus diesen 6 denomirten Personen sollte der Burgbesitzer, vermöge kaiserl. Conceßion am Tage Walpurgis, einen Bürgermeister und 3 Senatoren confirmiren, jedoch nicht mehr befugt seyn ohen erhebliche Ursache und ohne Vorwissen des Königl. Amtes einen Senatoren seiner Stelle zu entsetzen. Falls es sich zutrüge, daß einer oder 2, aus dem vorigen Rath entlaßen würden, sollten solche so lange bey dem Schöppentische Sitz und Stimme haben, bis sie wieder gewählt werden, und zu ihrer Entschädigung ein jeglicher 10 Thaler jährlich aus der Stadtcaße erhalten. Wegen Legung der Rechnung wurde allerhöchst verordnet, daß künftig alle 4 Wochen vor der Rathstür die Rechnung angefertigt u. zur Durchsicht übergeben werden sollte. Zu diesem Behuf sollte der rath

aus ihrem Mittel 2, und die Repräsentanten 10 Personen wählen, welche vor der Wahl die Rechnungen fleißig mit den Belägen collationirten, und falls Mängel darinnen befindlich wären, solche bemerken und mit aller Bescheidenheit erinnern, damit sie entweder erläutert und abgethan, oder widrigenfalls dem Königl. Amte zu gerechter Dijudication übergeben werden könnten. Diese Verordnung wurde auch nachher durch ein Amts-Decret unterm 28. Juny 1678 bestätigt.

Im Jahr 1662 brachte es endlich die Stadt dahin, daß der widerrechtliche Schanck im Schloßbräuhauße aufhörte, und die Schanckgerechtigkeit von Kleinwaltersdorf dem Kretschmer Christoph Reimann ohne allen Eintrag übertragen und Herrschaftlich confirmirt wurde:

„daß derselbe der Schanckgerechtigkeit dieses Ortes einzig und allein vor Jedermann befugt, und deswegen wie Niemand hie-rumb auf dem Herrschaftl. Grund und Boden, also auch von nun an und ins Künftige, sowohl itzigen als auch künftigen Schloßbräuern nicht frey stehen soll, entweder in dem Bräuhaus, oder in des Bräuers Haus und Wohnung, das Bier Kannenweise zu verschenken, weder Biergäste zu bewirthen noch bewirthen zu lassen, bey unnachlässlicher sträflicher Wahrnehmung und im Nothfall Herrschaftlichen Schutzes Versprechung.“

Dieser Ferdinand, Freyherr von Zedlitz hat über die Burggüter 31 Jahr regiert, und ist den 4. Januar 1668 gestorben. Sein Sohn

28. Gotthard Albrecht, Freiherr von Zedlitz stand als Lieutenant in kaiserl. Diensten und wie er diese wegen Annahme der Güter verlassen mußte, war er Hochfürstl. Bischöflicher Oberster Jägermeister. Der Magistrat bekam 1677 mit deß Vetter, **Nicolaus Sigismund von Zedlitz und Schildau auf Bartzdorf**, welcher sich an den Stadtgerichten vergriffen und die härtesten Drohungen ausgeschüttet hatte, einen Proceß, und blos darum, weil er ihn arretiren laßen. Zedlitz behielt Recht und der Rath muß nach dem Königl. Amts-Recess d. d.

Schweidnitz den 24ten Sept. 1678 100 rthlr, aus eigener Casse, (und ja nicht aus der Stadt-Casse,) dem Zedlitz binnen 6 Wochen, 3 Tagen bezahlen. Der G. A. Frhr. v. Z. starb 1688.

29. **Carl Heinrich Baron von Zedlitz** succedirte und übernahm die Güter mit einer großen Schuldenlast, regirte 12 Jahr und starb im Jahr 1700. Nun fielen die verschuldeten Güter an die weiblichen Descendenten, seine Schwester.

30. **Helena Catharina** vermählte u. geb. **Freyin von Zedlitz**; **Anna Ursula von Spillern**, **Susanna von Schweinichen** und **Johanna Theresia Freyin von Schafgotsch**; sämmtlich geb. **Freyin von Zedlitz**. Diese Inhabern der Burggüter überließen selbige bald de Succeßion dem Herr Prälaten Dominicus Geier, wegen der starcken Real-Prätentionen Miethungsweise auf 3 Jahr, und wie nun die Frauen Verpächterinnen mittler Weile keine Apparenz gesehn, wodurch sie entweder diese große Schuldenlast abstoßen, und bezahlen, oder auch auf andere Weise sich und die Güter davon befreien möchten, als daß solche völlig von ihnen alienirt und verkauft werden müßten, so hatten sie sich endlich mit Autorität und Vollwort ihrer ehelichen Curatoren zu dem Verkauf resolviret, und da nach der hierzu allergnädigst ergangenen K. K. Concession von denen säcularischen Ständen oder anderer zu Erkaufung derer Rittergüter in allhiesiger Fürstenthümern Fähigen sich niemand finden wollte, der ein solches Kauf-Pretium, als das Darlehn ausmachte, vor die Burg Bolkenhain und alle darzu gehörigen Güter, Wiesau, Giesmannsdorf, Hohenhelmsdorf, Ruhbank und Einsiedel, baar und auf einmahl erlegt hätte, so wurden sie an oben erwähnten Prälaten und Abt des fürstl. Klostergestifts Grüßau vor die dargelehnte Summe von 142 000 Thaler Schle-sische den 5. Januar 1703 verkauft. Diesen Kauf hat Kaiser Leopold I. unterm 2. Merz 1703 besichtigt, da aber damals das Ius reuolutionis von den Freyherrl. bon Zedlitzschen Inhabern reservirt worden; So ist dieses unterm 5. Julii 1731 aufgelaßen, und von Kaiser Carl VI. das Diploma über die Abolition des

Iuris reluendi d. d. Wien den 9. Febr. 1733 ertheilt worden. Von dieser Zeit an sind besagte Fidei-Comiß-Güter allodial geworden und das Kloster zum ruhigen und beständigen Besitz gelangt.

39. **Dominicus Geier**, von Neiß gebürtig; wurde 1696 den 22. Novemb. erwählt, und gieng in einem Alter von 64 Jahren, nach einer 30jährigen Regierung 1726 zu Warmbrunn mit Tode ab, wo er sich der Gesundheit wegen aufhielt. Er schaffte durch den Ankauf der Burggüter dem Kloster viele Vortheile, 1703.

32. **Jnnocentius Fritsch**, von Ottmachau, vorher Priester zu Warmbrunn, und als Abt den 11. April 1727 nach einer rechtmäßigen Wahl vom General des Orden bestätigt. Auf sein Verlangen ist da bey dem Verkauf der Burggüter ausdrücklich vorbehaltene Ius redimibilitatis aufgehoben worden. Er hat sein Andenken durch die aufgeführte neue Stiftskirche verewigt, wozu 1728 den 6. Junii der Grundstein gelegt wurde. Man findet wenige ihres Gleichen, und sie wird von den Fremden bewundert. Er starb 1734 den 29. Sept.